	betrag betrag DM DM	Betrag DM	
e) Auf bestimmte Jahreszeiten beschränkte Warnungen (Saisonabonnements):			
		75,—	(zuzüglich der entstandenen
verwehungen, Glatteis und Tauwetter für Ver- kehrsunternehmen		75,—	Fern sprechkosten.)
im Abonnement monatlich		25,— 2,50	
II. Auskünfte und gutachtliche Stellungnahmen a) Auszüge meteorologischer und hydrologischer Daten aus Beobachtungsbüchern, Listen und Tabellen			
b) Auskünfte oder gutachtliche Stellungnahmen			
III. Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungs- aufträge und Gutachten			
gewandten Arbeitszeit berechnet, und zwar wie folgt: Arbeitstag eines Wissenschaftlers	30,— 40,—		
I	wirtschaftliche Betriebe	wirtschaftliche Betriebe	wirtschaftliche Betriebe

Fünfte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird zur Durchführung des § 1 Absätze 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten über die gezahlten Löhne, Zuschläge und Lohnnebenkosten für die Arbeiter und Angestellten der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft (einschließlich der mitarbeitenden Familienangehörigen) und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Berechnung des Lohnes, der Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Erleichterung des Prüfungswesens aller Kontrollorgane werden folgende Lohnaufzeichnungs- und -abrechnungssysteme für verbindlich erklärt:

- Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 1 (für Betriebe, die ständig oder teilweise Arbeiten im Akkord ausführen).
- Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 2 (für Betriebe, deren Arbeiter ausschließlich im Zeitlohn beschäftigt werden).

3. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 3 (für landwirtschaftliche Betriebe aller Art).

Die zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen sind über den Organisationsmittelverlag VEB, Leipzig C 1, Czermaks Garten 2, bzw. über dessen Auslieferungslager und über den örtlichen Buchhandel zu beziehen. Der Vertrieb für die Landwirtschaft erfolgt über die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

Die Einführung der im § 1 genannten Lohnbuchhaltungssysteme hat bei Neuanlage der Lohnbücher oder Lohnkonten ab 1. Januar 1954 zu erfolgen. In Fällen, in denen die bisher verwandten Lohnbuchführungsunterlagen für 1954 noch ausreichend sind, hat die Umstellung auf die neuen Systeme spätestens bis zum 1. Januar 1955 zu erfolgen.

§ 3

Zur Führung dieser Lohnbuchungssysteme sind alle Betriebe der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft verpflichtet, soweit von ihnen Lohn- oder Gehaltsempfänger, mitarbeitende Familienangehörige oder Aushilfskräfte ständig oder vorübergehend beschäftigt werden.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit Macher Minister

^{• 4.} Durchfb. (GBl. S. 927).